Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Zustandekommen des Mietvertrages:

Der Abschluss eines Mietvertrages über ein Wohnmobil kann nur schriftlich, d.h. mit Unterschrift des Mieters und Vermieters erfolgen. Mündliche Absprachen oder Erklärungen sind ohne rechtliche Wirkung, wenn sie nicht schriftlich, durch E-Mail oder SMS bestätigt werden. Der Mietvertrag kann per Post, Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Die Anlage 1 – Allgemeine Mietbedingungen und Anlage 2 -Übergabeprotokoll sind Bestandteil des Mietvertrages. Sie wurden vom Mieter durchgelesen und in vollem Umfang anerkannt. Der Mieter hat die Mietbedingung und des Übergabeprotokolls erhalten.

2. Leistung und Haftung des Vermieters sowie Versicherungen und Zusatzkosten:

- 2.1. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter ein fahrbereites und in technisch einwandfreiem Zustand befindliches Wohnmobil zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines bestimmten Fahrzeugs besteht nicht.
- 2.2. Die Übergabe erfolgt am Wohnsitz des Vermieters; ein anderer Übergabeort muss ausdrücklich vereinbart werden. In einem solchen Fall ist der Mieter verpflichtet, die im Einzelfall vereinbarten Zusatzkosten bei Übergabe zu entrichten.
- 2.3. Die Fahrzeuge sind vollkaskoversichert und teilkaskoversichert mit jeweils 1000,00 € netto / Schadensfall. Im Falle eines Schadens fällt 200 € Unkosten (Werkstattfahrten) für den Vermieter an.

3. Verpflichtung des Mieters zur Zahlung von Miete, Nebenkosten, Kaution und Stornogebühren

- 3.1. Der Mieter verpflichtet sich, den vereinbarten Gesamtmietpreis nebst allen sonst vereinbarten Leistungen wie folgt an den Vermieter zu bezahlen: 30 % bei Abschluss des Mietvertrages; restliche 70 % spätestens 14 Tage vor Mietbeginn s. 3.4. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 2 Wochen bis Mietbeginn) ist der gesamte Mietpreis sofort fällig.
- 3.2 Bei einer Vertragsstornierung durch den Mieter: 70 % Mietpreiserstattung bis 60 Tage vor der Reise; 50 % Mietpreiserstattung bis 30 Tage vor der Reise; 30 % Mietpreiserstattung 29 bis 8 Tage vor der Reise; 15 % Mietpreiserstattung 7 Tage oder

weniger vor deiner Reise! Daher empfehle ich eine Reiserücktrittversicherung abzuschließen.

- 3.3. Der Mieter bezahlt spätestens bei der Übergabe des Wohnmobils an den Vermieter eine Kaution in Höhe von 1500 € in bar oder vorher per Überweisung. Diese Kaution dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag und ist bei Rückgabe des Fahrzeugs in einem vertragsgemäßen Zustand zur Rückzahlung fällig. Der Vermieter kann gegen den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen. Auch nach Rückzahlung der Kaution bleibt die Haftung des Mieters für etwa während der Mietzeit entstandene und bei Rückgabe nicht ohne weitere erkennbare Schäden unberührt.
- 3.4 Die Kaution wird nach ca. 1 Monat erst zurückerstattet, wenn die Mautgebühren/Strafzettel endgültig abgerechnet ist und dem entsprechend verrechnet ist bzw. wenn keine Schäden vorhanden sind.

4. Umfang der Nutzung, Nutzungsverbote und -Einschränkungen

- 4.1. Das Wohnmobil darf nur durch den Mieter und die im Mietvertrag aufgeführten Personen gefahren und ohne vorherige und schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht einer anderen Person zum Gebrauch überlassen werden. Die Rückführungsregelung in Nr. 11.2. bleibt unberührt.
- 4.2. Die Benutzung des Wohnmobils ist ausschließlich in den Grenzen der Länder der Europäischen Union sowie in Norwegen, Lichtenstein, der Schweiz, Monaco, Andorra gestattet. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern benutzen, so ist hierzu eine schriftliche und vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass in anderen Ländern u.U. kein Versicherungsschutz besteht.
- 4.3. Verboten ist die Nutzung des Fahrzeugs zu folgenden Zwecken: a) Gewerbliche Nutzung, insbesondere Ausübung der Prostitution. b) Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen. c) Jegliche Verwendung im Zusammenhang mit der Begehung von Straftaten, Zoll- oder Steuervergehen, insbesondere für den Transport von Stoffen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen. d) Die Mitnahme von Anhaltern oder fremden Dritten ist untersagt.
- 4.4. Die Mitnahme von Tieren ist nicht zulässig, außer dass vorher vereinbart ist.

5. Betriebskosten und Kleinreparaturen

5.1. Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Kraftstofftank, einem nach Herstellervorgaben mit Motoröl befüllten Motor sowie mit einer voll befüllten Gasflasche zur Verfügung gestellt. Der Mieter trägt alle Kosten für die während der Mietzeit verbrauchten Kraft- und sonstigen Betriebsstoffe. Der Mieter trägt ferner die

anfallenden Strom- und Wasser- sowie Abwasserkosten. Bringt er Mieter das Fahrzeug mit teilweise geleertem Kraftstofftank zum Vermieter zurück, wird der Tank durch den Vermieter kostenpflichtig aufgefüllt.

5.2. Der Mieter ist verpflichtet, die während der Mietdauer verbrauchten Kraftstoffe, Öle und sonstigen Hilfs- oder Betriebsstoffe auf seine Kosten nachzufüllen. Er hat insbesondere die Gasflasche wieder befüllen zu lassen, wenn der zur Verfügung gestellte Gasvorrat nicht für die gesamte Mietdauer ausreichen sollte. Ein bei Rückgabe noch vorhandener Gasvorrat wird vom Vermieter nicht vergütet.

6. Sorgfaltspflichten des Mieters bei der Nutzung des Fahrzeugs

- 6.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Wohnmobil ab dem Zeitpunkt der Übergabe so zu behandeln und zu benutzen, wie es ein verständiger, auf die Werterhaltung bedachter Eigentümer tun würde (etwa: Kontrolle des Ölstandes). Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, auf seine Kosten a) das Wohnmobil bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Hagel, Sturm, Überschwemmung, starker Schneefall) in dem erforderlichen Umfang zu sichern; b) das Wohnmobil bei Besorgnis der Beschädigung durch Dritte (etwa: Vandalismus) zu sichern, z.B. durch Abstellen auf einem gesicherten Platz.
- 6.2. Bei Unfällen (auch ohne Fremdbeteiligung) sowie Schäden durch Brand und Elementarereignisse (z.B. Hagel, Sturm) ist der Mieter verpflichtet, a) unverzüglich die örtliche Polizei hinzuzuziehen und für die Aufnahme des Unfall- bzw. Schadenhergangs zu sorgen; b) den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und ihm einen ausführlichen Unfall bzw. Schadensbericht mit Unfallskizze zukommen zu lassen; c) bei Unfällen mit Fremdbeteiligung die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und deren Haftpflichtversicherungen und Namen und Anschriften der Fahrer und der Zeugen festzuhalten.

7. Haftung des Mieters bei Verletzung von Sorgfaltspflichten

- 7.1. Der Mieter haftet unbeschränkt für alle Schäden am Wohnmobil, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Verpflichtungen insbesondere nach Nr. 4.1. bis 4.5. sowie 6.1. bis 6.2. entstehen. Soweit ein Schaden von der für das Fahrzeug bestehenden Vollkaskoversicherung übernommen wird (z.B. bei Hagelschäden), haftet er nur beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung.
- 7.2. Nimmt der Vermieter die Schadensbeseitigung selbst oder durch eigenen Mitarbeiter vor, so wird hiermit ein Stundensatz je geleistete Arbeitsstunde je Mitarbeiter in Höhe von 100,- € als angemessenen Ersatzleistung vereinbart, sofern der Mieter nicht nachweist, dass ein wesentlich niedrigerer Stundensatz angefallen ist.

8. Dauer und Kündigung des Mietvertrages

- 8.1. Eine vereinbarte Mietdauer ist für beide Parteien verbindlich und kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.
- 8.2. Darüber hinaus ist eine Kündigung des Vertrages, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 543 BGB (vgl. z.B. Nr. 7.1. und 8.1.) beiderseitig ausgeschlossen.

9. Verkehrsunfälle, Kündigungsrechte, Haftung des Mieters:

- 9.1. Wird die Gebrauchstauglichkeit des Wohnmobils durch einen Verkehrsunfall, den der Mieter nicht zu vertreten hat, aufgehoben oder wesentlich eingeschränkt, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Mieter bleibt aber zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet. Abgesehen davon verzichten beide Parteien gegenseitig auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz einschließlich des Ersatzes von Mangelfolgeschäden.
- 9.2. Hat der Mieter den Verkehrsunfall zu vertreten, d.h. insbesondere vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, muss er dem Vermieter alle unfallbedingten Schäden ersetzen. Dies gilt insbesondere für Reparaturkosten oder die Kosten einer Ersatzbeschaffung und Nutzungsausfall. Die Haftung des Mieters ist jedoch der Höhe nach beschränkt auf den Betrag der Selbstbeteiligung des Vermieters gemäß dem für das Fahrzeug bestehenden Kaskoversicherungsvertrag (siehe vereinbarte Höhe der Selbstbeteiligungen), sofern nicht die nachfolgende Regelung Nr. 9.3. eingreift.
- 9.3. Führt das für den Verkehrsunfall ursächliche Verhalten des Mieters oder sein Verhalten nach dem Unfall (z.B. Unfallflucht) oder eine sonstige Obliegenheitsverletzung des Mieters dazu, dass sich die für das Wohnmobil bestehende Kasko-Versicherung gegenüber dem Vermieter auf einen sich Versicherungsvertrag ergeben den Haftungsausschluss berufen kann, haftet der Mieter für alle Schäden des Vermieters unbeschränkt. Eine Haftungsbeschränkung des Mieters auf die Höhe der Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 9.2. tritt in diesem Fall nicht ein.

10. Nicht unfallbedingte technische Defekte

10.1. Führen nach der Übergabe an den Mieter technische Defekte am Wohnmobil, die weder auf eine Pflichtverletzung des Mieters (insbesondere Bedienungsfehler) noch auf eine solche des Vermieters zurückzuführen sind, zu einer Gebrauchsuntauglichkeit oder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit und ist es nicht möglich, diesen Zustand durch eine Reparatur kurzfristig zu beheben, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Mieter bleibt aber zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Zeitpunkt der Kündigung verpflichtet.

10.2. Abgesehen davon verzichten beide Parteien gegenseitig auf alle etwa bestehenden weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz einschließlich des Ersatzes von Mangelfolgeschäden sowie auf Aufwendungsersatz z.B. bei Abholung.

11. Rückgabe des Fahrzeugs

- 11.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Wohnmobil spätestens zum angegebenen Zeitpunkt an den Vermieter an dessen Wohnsitz unbeschädigt zurückzugeben.
- 11.2. Ist eine Rückgabe des Fahrzeugs am Wohnsitz des Vermieters z.B. durch Unfall oder Erkrankung unmöglich oder erschwert, ist der Mieter uneingeschränkt für die Rückführung des Fahrzeugs verantwortlich. Durch Ab-schluss einer Kfz-Schutzbrief-Vereinbarung (etwa: ADAC) kann das Kostenrisiko reduziert werden. Wird Abholung durch den Vermieter vereinbart, trägt der Mieter die Rückführungskosten. In diesem Fall ist das Wohnmobil zum angegebenen Zeitpunkt zur Abholung an dem vereinbarten Ort vom Mieter bereitzustellen. Befindet sich das Fahrzeug auf einem Camping- oder Parkplatz oder in einem Parkhaus, hat der Mieter rechtzeitig vor Abholung sämtliche etwa angefallenen Gebühren zu entrichten.
- 11.3. Gibt der Mieter das Wohnmobil nicht termingerecht zurück, verlängert sich das Mietverhältnis nicht automatisch. Der Vermieter kann aber auch bei unverschuldet verspäteter Rückgabe gemäß § 546a BGB vom Mieter für die Dauer der Vorenthaltung eine Entschädigung in Höhe des vereinbarten Mietpreises verlangen.
- 11.4. Bei einer verspäteten Rückgabe, die der Mieter zu vertreten hat, muss er dem Vermieter darüber hinaus alle Folgeschäden wie z.B. einen Mietausfall ersetzen, wenn dieser das Fahrzeug nicht oder nicht rechtzeitig weiter-vermieten oder es nicht für eigene Zwecke nutzen kann.
- 11.5. Das Fahrzeug wird genauso sauber zurückgegeben. Es sei, es wurde ein Pauschalpreis für eine Endreinigung vereinbart. s. Angebot/Rechnung mit der Nummer (s. u. bei Mieter). Sollte das Fahrzeug vorsätzlich verschmutzt wurde, werden die Mehrarbeit zur Reinigung in Rechnung gestellt.
- 11.6. Im Falle einer Verschmutzung kann oft erst die kleineren Schäden nach der Endreinigung festgestellt werden, in diesen Fällen werden die Schäden noch nachträglich erfasst.

12 Haftung und Verjährung

12.1. Haftung des Vermieters Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Reisemobil abgeschlossenen Versicherungen besteht. Sind Schäden durch die Versicherung nicht gedeckt so haften der Vermieter, seine Mitarbeitern sowie seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen ausschließlich wie folgt: Bei Sach-

und Vermögensschäden ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es wurde eine vertragswesentliche Pflichten verletzt. Bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit der Höhe nach beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter vertraut und auch vertrauen darf. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder sonstige Fälle zwingender gesetzlicher Haftung. Der Vermieter haftet nicht für Sachen des Mieters, die der Mieter bei Rückgabe des Reisemobiles nicht mitnimmt.

- 12.2. Haftung des Mieters Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter, insbesondere für die Beschädigung oder den Verlust des Reisemobiles, wie folgt: Bei leicht fahrlässig verursachten Schäden am Reisemobil oder bei dessen Verlust, haftet der Mieter während der vereinbarten Mietdauer pro Schadensfall bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt der Versicherung. Bei vom Mieter vorsätzlich verursachten Schäden gilt die Beschränkung der Haftung auf den vereinbarten Selbstbehalt nicht. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Höhe. Hat der Mieter den Schadensfall während der Mietdauer grob fahrlässig verursacht, so richtet sich die Höhe der Haftung des Mieters nach der Schwere des Verschuldens des Mieters. Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt auch dann nicht, wenn:
- Ein Schaden durch eine drogen- oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit verursacht wurden
- wenn der Mieter oder der Fahrer, dem der Mieter das Reisemobil überlassen hat, sich unerlaubt vom Unfallort entfernt.
- wenn der Mieter bei einem Unfall die Hinzuziehung der Polizei unterlässt, es sei denn, die Pflichtverletzung hat weder Einfluss auf die Feststellung des Schadensgrundes noch der Schadenshöhe gehabt
- wenn Schäden durch einen unberechtigten Fahrer verursacht werden, dem der Mieter das Reisemobil überlassen hat
- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen beruhen
- wenn Schäden auf einer Nichtbeachtung der Zuladungsbestimmungen beruhender
- wenn der Schaden durch die Verletzung von vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten der Mieters verursacht wurde.

In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenhöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens.

Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter.

Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt oder auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.

Bei allen nicht von der Versicherung gedeckten Schäden sowie nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Bei mehreren Mieter haften als Gesamtschuldner.

Für Schäden am Reisemobil oder an Dritten durch die mitgeführten Tiere haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter für alle während der Nutzung des Mietfahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, die er zu vertreten hat, in vollem Umfang von der Haftung freizustellen. Eingehende Kostenbescheide, etc. werden zzgl. einer Bearbeitungsgebühr lt. Zusatzinformationen zum Mietvertrag an den Mieter weitergeleitet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und / oder Schaden entstanden ist. Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, ist der Vermieter berechtigt, die Kaution zurückzubehalten.

13 Datenschutz, -Verarbeitung und -Nutzung sowie Fahrzeugortung

Der Vermieter erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Mieters/Fahrers zum Zwecke der Abwicklung des Mietvertrages als verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

Eine Übermittlung dieser Daten kann zu Vertragszwecken zwischen dem Vermieter und seinen Vertragspartnern und an andere beauftragte Dritte (z. Bsp. Inkassounternehmen) erfolgen.

Darüber hinaus kann eine Übermittlung personenbezogener Vertragsdaten an zuständige Behörden erfolgen, sofern dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Vermieters oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist und kein Grund für die Annahme besteht, dass der Mieter/Fahrer ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Vermieter einige seines Reisemobile mit einem modernen, satellitengestützten Ortungssystem ausgestattet hat. Dieses System erlaubt es, die Positionsdaten des jeweiligen Reisemobiles festzustellen und das Reisemobil im Alarmfall (Diebstahl, Raub, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen) zu orten und stillzulegen. Sofern dabei personenbeziehbare Daten erhoben werden, nutzt der

Vermieter diese ausschließlich zum Zwecke der Ortung und Stilllegung des Reisemobiles.

14. Rechtswahl, Gerichtsstand, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- 14.1 Die Parteien vereinbaren für ihre gegenseitigen rechtlichen Beziehungen aus diesem Mietvertrag die Geltung deutschen Rechts.
- 14.2. Für den Fall, dass der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten, die aufgrund dieses Mietvertrages entstehen könnten. Zuständig soll dabei das Gericht sein, bei dem der Vermieter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern nicht das Amtsgericht ausschließlich zuständig ist, in dem sich das vermietete Mietobjekt befindet.
- 14.3. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollte, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.